

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Finanz- und Vermögensdirektion
Gebührenkalkulation und Anlagen

Bearbeiter:
Mag. Georg Gartner

BerichterstatteIn

OR Dr. Hochenberger

Graz, 22.09.2022

GZ.: A.8 - 141818/2021-43

Betreff:

1. Zuschüsse gemäß „Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - KIG 2020“ der Republik Österreich und laut diesbezüglicher Richtlinie des Landes Steiermark
2. Verpflichtungserklärung zur Beantragung von Landes-Zuschüssen

1. EINLEITUNG:

Die Republik gewährt zu gewissen Kategorien von Investitionsprojekten einen Zuschuss von 50 % der Gesamtkosten. Die Zuschüsse für die Stadt Graz können in Summe maximal 36.422.979,05 € betragen.

Das Land gewährt zusätzlich zum Bundeszuschuss einen Zuschuss von 50 % der Bundesförderung, somit in Summe maximal 18.211.489,53 €. Das Land setzt somit eine Bundesförderung laut KIG 2020 voraus, fördert aber nicht alle Kategorien von Investitionsprojekten, die der Bund fördert, und zahlt im Gegensatz zum Bund die gesamte Förderung nicht zeitnah nach der Genehmigung aus, sondern nur 50 % und überweist die restlichen 50 % nach Abschluss des Investitionsprojektes sowie der Überprüfung der diesbezüglich übermittelten Unterlagen.

Wenn das Zuschussvolumen von Bund und Land voll ausgeschöpft werden kann, dann erhält die Stadt Graz schlussendlich Förderungen von in Summe 54.634.468,58 €.

2. ABWICKLUNG:

Nach Beschluss des KIG 2020 wurde seitens der Finanzdirektion eine Liste von Investitionsprojekten für die Beantragung der Zuschüsse erstellt. Kriterium für die Erstellung war, dass einerseits das maximale Fördervolumen möglichst voll ausgenutzt werden kann und andererseits sollte die Abwicklung für die Stadt möglichst verwaltungsökonomisch sein.

Demzufolge wurden 7 Investitionsprojekte identifiziert, 3 Schulinvestitionen, 2 Straßenbeleuchtungsprojekte und 2 Straßensanierungsprojekte (VS Statteggerstraße, VS Neuhart, VS,

Puntigam, Straßenbeleuchtung 2020, Straßenbeleuchtungsprogramm 2021-2023, Sanierung Straßen/Brücken & VLSA 2020 und Sanierungsprogramm Straßen/Brücken & VLSA 2021-2023). Je ein Straßenbeleuchtungs- und Straßensanierungsprojekt wurden im Sinne der Förderbedingungen dadurch verwirklicht, dass die jeweiligen planmäßigen städtischen Investitionen in den Jahren 2021-2023 zu je einem Investitionsprojekt zusammengefasst wurden. Diesbezüglich wurde dem Gemeinderat berichtet und hat dieser zu GZ A8 000175/2020/0036, A10/1 091794/2020/0001, A10/BD 091518/2020/0001 am 05.11.2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Zeitlich sollte die Beantragung dergestalt erfolgen, dass diese möglichst im Einklang mit der Liquiditätssteuerung im Haus Graz steht. Da es aber keine Erfahrungswerte in Bezug auf die Abwicklung der Förderanträge gemäß KIG 2020 sowohl hinsichtlich des Bundes als auch hinsichtlich des Landes gab, wurden bereits im Herbst 2020 Förderanträge betreffend zweier Investitionsprojekte quasi als Testballone bei der Bundesbuchhaltungsagentur (BHAG) als Abwicklungsstelle des Bundes eingebracht. Die Förderungen wurden seitens der BHAG genehmigt und ausbezahlt (1.438.830,00 € für „Straßenbeleuchtungen 2020“ und 3.833.500,00 € für „Straßenbeleuchtungsprogramm 2021-2023“).

Hinsichtlich des Investitionsprojektes „Straßenbeleuchtung 2020“ wurde ein Antrag beim Land ebenfalls quasi als „Testballon“ gestellt, der Zuschuss genehmigt und ausbezahlt (719.415,00 €).

Im Juli 2021 wurde das KIG 2020 dahingehend geändert, dass die Fristen für die Antragstellung und die Lieferung von Nachweisen zur Investitionstätigkeit um ein Jahr verlängert wurden.

Nachdem heuer sämtliche Förderungen für das Investitionsprojekt „Straßenbeleuchtungen 2020“ genehmigt und auch ausbezahlt wurden, hat sich die Frage gestellt, zu welchen zu diesem Investitionsprojekt gehörenden Einzelinvestitionen die Förderungen passiviert werden, um dann über die Nutzungsdauer ertragserhöhend aufgelöst zu werden. Bei den diesbezüglichen Gesprächen hat sich schlussendlich herausgestellt, dass bei den an den Bund übermittelten Unterlagen zum Nachweis der Investitionstätigkeit versehentlich zwei Rechnungen angeführt wurden, die aber storniert waren. Wenn man diese beiden Rechnungen wegfallen lässt, dann verringert sich das nachgewiesene Investitionsvolumen dergestalt, dass die genehmigten und bereits ausbezahlten Förderungen zu hoch sind.

Da laut BHAG eine Einschränkung eines Förderantrags durch Herabsetzung von Investitionsvolumen sowie Förderung nicht möglich ist, verbleibt in gegenständlichem Fall als einzige Option nur die gänzliche Zurückziehung der Förderanträge samt nachfolgender Rückzahlung der auf das Investitionsprojekt „Straßenbeleuchtung 2020“ entfallenden Förderungen.

Zusätzlich musste im Rahmen der beiden „Testballon“-Anträge festgestellt werden, dass die Erbringung der Nachweise bei Investitionen in Straßenbeleuchtungen komplexer ist, als dies bei anderen Kategorien von Investitionen zu erwarten ist. Demzufolge wird auch der Förderantrag „Straßenbeleuchtungsprogramm 2021-2023“ aus verwaltungsökonomischen Gründen zurückgezogen werden und die entsprechende Förderung an den Bund zurück zu überweisen sein.

Durch die oben bereits erwähnten Fristverlängerungen im KIG 2020 hat sich aber nunmehr die Möglichkeit ergeben, für zwei weitere Schulinvestitionen (VS Viktor Kaplan 2. Bauabschnitt und VS Reininghaus) Anträge zu stellen und wurde die diesbezügliche Antragstellung zusammen mit jenen für die oben erwähnten 3 weiteren Schulinvestitionen seitens der Finanzdirektion Ende Juli 2022 vorgenommen. Drei dieser Anträge wurden seitens der BHAG bereits genehmigt.

Für die Antragstellung beim Land ist aber neben der entsprechenden Antragsgenehmigung durch die BHAG auch die Beibringung einer Verpflichtungserklärung notwendig (siehe hierzu unten). Sobald alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, werden auch die Förderanträge an das Land übermittelt werden.

Auf Basis der bereits beim Bund gestellten Anträge zu Schulinvestitionen, den diesbezüglich von der BHAG bereits bewilligten Förderungen (in der nachfolgenden Tabelle hellgrün hinterlegt) und den noch in voraussichtlicher Höhe beim Land zu stellenden Anträgen ergibt sich nachfolgendes Bild, demzufolge die Summe der Förderungen das maximal mögliche Fördervolumen übersteigt, es somit der BHAG anheimgestellt ist, welchen der noch nicht genehmigten Anträge sie entsprechend nur teilweise genehmigen wird.

Investitionsprojekt	Förderantrag Bund €	Förderantrag Land (voraussicht- lich) €
Neubau der VS Statteggerstraße	9.500.000,00	4.750.000,00
Erweiterung VS Neuhart	5.332.500,00	2.666.250,00
VS Puntigam	10.600.000,00	5.300.000,00
VS Viktor Kaplan (2. Bauabschnitt)	4.735.000,00	2.367.500,00
VS Reininghaus	11.815.000,00	5.907.500,00
Summe	41.982.500,00	20.991.250,00
maximale Fördersumme	36.422.979,05	18.211.489,53
Differenz	5.559.520,95	2.779.760,48

3. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:

Gemäß der Richtlinie des Landes Steiermark ist für die Erlangung von Zuschüssen unter anderem Voraussetzung, dass dem Antrag eine von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister der antragstellenden Gemeinde unterschriebene Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung, die zuvor vom Gemeinderat genehmigt wurde, angeschlossen wird. Die Erklärung ist gegenständlichem Bericht beigelegt.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt gemäß § 45 Abs. 2 Z 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 118/2021 den

ANTRAG

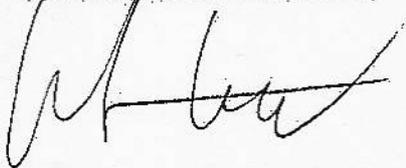
der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Das Zurückziehen der Förderanträge wird zur Kenntnis genommen und die Rückzahlung der Förderungen bewilligt:
 - 1.438.830,00 € in Bezug auf das Investitionsprojekt „Straßenbeleuchtung 2020“ an den Bund;
 - 3.833.500,00 € in Bezug auf das Investitionsprojekt „Straßenbeleuchtungsprogramm 2021-2023“ an den Bund;
 - 719.415,00 € in Bezug auf das Investitionsprojekt „Straßenbeleuchtung 2020“ an das Land Steiermark.
2. Der beiliegenden Zustimmung- und Verpflichtungserklärung wird zugestimmt und die Finanzdirektion federführend mit der Abwicklung der Förderansuchen beauftragt.

Der Bearbeiter in der Finanzdirektion:

Mag. Georg Gartner

(elektronisch unterschrieben)



Der Finanzdirektor:

Mag. Stefan Tschikof

(elektronisch unterschrieben)

Der Stadtrat für Finanzen:

Manfred Eber

(elektronisch unterschrieben)

Beilage:

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

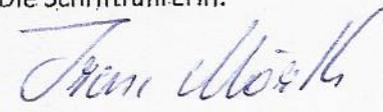
Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

am 22. Sept. 22

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

22.9.22

Der/die Schriftführerin:



Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

Landeshauptstadt Graz (im Folgenden: Gemeinde)

Hauptplatz 1, 8010 Graz

Präambel

Das Land hat für Investitionsprojekte, welche auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, vom Bund mit Zweckzuschüssen unterstützt werden, zusätzliche Landesmittel (im Folgenden: Landeszuschüsse) auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ vom 09. Juli 2020 (im Folgenden: Landesrichtlinien) zur Verfügung gestellt.

Das Land wird zur Sicherstellung der Liquidität 50% des Landeszuschusses nach Beschluss des Landeszuschusses durch die Steiermärkische Landesregierung an den Empfänger gemäß Punkt 1.2 der Landesrichtlinien überweisen. Der restliche Landeszuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Landeszuschüsse angewiesen.

Diese einseitige Zustimmungserklärung ist eine Bedingung für die Gewährung von Landeszuschüssen gemäß Punkt 2.1 der Landesrichtlinien. Sie dient dazu, dass nicht widmungsgemäß verwendete Landeszuschüsse vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden können (im Folgenden: Einbehalt).

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

Sofern Landeszuschüsse aufgrund der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ (im Folgenden Landesrichtlinien) an das Land zurückzuzahlen sind, stimmt die Gemeinde im Vorhinein zu, dass das Land den Rückforderungsbetrag entsprechend den Landesrichtlinien bei den nachfolgenden Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug bringen darf.

Diese Zustimmungserklärung gilt auch für Landeszuschüsse, die von der Gemeinde beherrschte Projektträger erhalten haben.

Die Gemeinde stimmt zu, dass das Land Steiermark das Recht hat, den Einsatz und die Auswirkung der Landeszuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse jederzeit zu prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Land dabei zu unterstützen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Land Einzelfallprüfungen der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vornehmen und bei widmungswidriger Verwendung des Landeszuschusses diesen vom Empfänger gemäß der gesonderten Vereinbarung laut Punkt 2.1 Z.2 der Landesrichtlinien einbehalten kann.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass dem Steiermärkischen Landesrechnungshof vorbehalten ist, eine Einzelfallprüfung der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Übersteigt die in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen des Landes aufgrund der Landesrichtlinien insgesamt einen Betrag von € 250.000,00, kann der Steiermärkische Landesrechnungshof die gesamte Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dies auch für die von ihr beherrschten Projektträger zuzulassen.

Die Gemeinde verpflichtet sich durch Unterfertigung dieser Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung, den Organen des Landes Steiermark, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Landesrichtlinien, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Gemeinde bzw. von ihr beherrschten Projektträgern zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

Die Gemeinde stimmt zu, dass:

- a. Informationen der Gemeinde und des von ihr beherrschten Projektträgers (im Folgenden: Empfänger) über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Empfänger betreffenden, personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt verarbeitet werden.
- b. Informationen der Empfänger über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,übermittelt werden können.
- c. Informationen der Empfänger, ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
- d. Informationen der Empfänger, Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
- e. gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung, der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle auch besondere Kategorien von Daten für Zwecke gemäß lit a bis d verarbeiten darf.
 - Diese Einwilligung kann jederzeit durch E-Mail an abteilung7@stmk.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Diese Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in der Sitzung am xx.xx.xxxx (GZ: *Geschäftszeichen der Genehmigung*) genehmigt.

Für die Landeshauptstadt Graz

Die Bürgermeisterin

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-15T18:40:40+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-09-20T08:32:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.